

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2023/396
Sachbearbeiter	Herr Kestel	Datum	12.04.2023
Aktenzeichen	SG 30/III		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Stadtrat	18.04.2023	öffentlich

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung - Neuerlass

Sachverhalt / Rechtslage

In der Stadtratssitzung am 28.02.2023 wurde unter anderem ein Antrag der Fraktion „Grüne / SBUN“ auf Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung (Stellplatz- und Garagensatzung) vorgestellt. Hierbei fand der Vorschlag, einen hochkronigen Baum pro 8 Stellplätze zu verlangen die Zustimmung des Stadtrates. In der Stellplatz- und Garagensatzung wurde deshalb bei § 5 „Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen“ der Abs. 3 wie folgt eingeführt:

Für je 8 Stallplätze ist auf dem Parkplatzareal ein hochstämmiger einheimischer, großkroniger Laubbaum in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 3 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Weiter wurde angeregt, bei den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf die Forderung nach einem zweiten Stellplatz je angefangene 50 m² Wohnfläche zu ändern. Der Vorschlag, dies auf je angefangene 60 m² Wohnfläche zu ändern fand die breite Zustimmung des Stadtrates. In den „Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“, die gemäß § 3 Abs. 1 der Stellplatz- und Garagensatzung Bestandteil dieser Satzung sind, wurde deshalb unter der Nr. 1.2 die entsprechende Änderung auf 60 m² eingefügt.

Die Änderungen sind in der beiliegenden Satzung bzw. den Richtzahlen in blauer Schrift angegeben. Aufgrund der vorstehenden Änderungen in der Satzung ist diese neu zu erlassen.

Beschlussvorschlag

Die Satzung der Stadt Bad Staffelstein über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung (Stellplatz- und Garagensatzung) wird mit folgenden Änderungen neu erlassen:

Bei § 5 „Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen“ wird der Abs. 3 wie folgt eingefügt:

Für je 8 Stallplätze ist auf dem Parkplatzareal ein hochstämmiger einheimischer, großkroniger Laubbaum in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 3 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

In den „Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“, die gemäß § 3 Abs. 1 der Stellplatz- und Garagensatzung Bestandteil dieser Satzung sind, wird unter der Nr. 1.2 die Änderung „1 Stellplatz je angefangene 60 m² Wohnfläche“ eingefügt.

Aufgrund der vorstehenden Änderungen in der Satzung wird diese neu erlassen.

Anlagen:

- Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung (Stellplatz- und Garagensatzung)
- Richtzahlen über den Stellplatzbedarf

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben Höhe: €		Einnahmen Höhe:	
-------------------------	--	------------------------	--

Gesamtkosten Maßnahme €	der	Jährliche Folgekosten €	Eigenanteil €	Fremdanteil €

<u>Veranschlagt im</u>	<u>Verw.haushalt €</u>	<u>Verm.haushalt €</u>	<u>Haushaltsstelle</u>

Ansatz €:		Bisher verfügt €:	
		Noch verfügbar €:	

Mit Kämmerei abgestimmt: Ja Nein nicht erforderlich

Bad Staffelstein, 12.04.2023

Kestel